

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0049/2001**

6. Februar 2001

## **BERICHT**

mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat

über das Verhandlungsmandat für ein interregionales Assoziierungsabkommen mit dem Mercosur (2001/2018(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Pedro Marset Campos



## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE .....	4
VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG .....	5
BEGRÜNDUNG .....	8
VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG (B5-0693/2000) .....	17
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE .....	19

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

In der Sitzung vom 15. Januar 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie den Vorschlag für eine Empfehlung zum Verhandlungsmandat für ein interregionales Assoziierungsabkommen mit dem Mercosur gemäß Artikel 49 der Geschäftsordnung an den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik als federführenden Ausschuss und den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (B5-0693/2000).

In der Sitzung vom 23. Januar 2001 beschloss der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, einen Bericht über dieses Thema auszuarbeiten, und benannte Pedro Marset Campos als Berichterstatter (2001/2018(INI)).

Der Ausschuss prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 23. Januar und 5. und 6. Februar 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Vorschlag für eine Empfehlung mit 40 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Elmar Brok, Vorsitzender; Baroness Nicholson of Winterbourne, stellvertretende Vorsitzende; William Francis Newton Dunn, zweiter stellvertretender Vorsitzender; Pedro Marset Campos, Berichterstatter; Alexandros Baltas, Bastiaan Belder, John Walls Cushnahan, Rosa M. Díez González, Pere Esteve, Michael Gahler, Per Gahrton, Magdalene Hoff, Efstratios Korakas, Jan Joost Lagendijk, Linda McAvan, Emilio Menéndez del Valle, Pasqualina Napoletano, Raimon Obiols i Germa, Hans-Gert Poettering, Jacques F. Poos, Jannis Sakellariou, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacques Santer, Jürgen Schröder, Ioannis Souladakis, Hannes Swoboda, Gary Titley, Johan Van Hecke, Geoffrey Van Orden, Paavo Väyrynen, Matti Wuori, Joseph Daul (in Vertretung von Silvio Berlusconi), Vitalino Gemelli (in Vertretung von The Lord Bethell), Vasco Graça Moura (in Vertretung von Gunilla Carlsson), Ilkka Suominen (in Vertretung von Ingo Friedrich), Michael Cashman (in Vertretung von Klaus Hänsch), Proinsias De Rossa (in Vertretung von Sami Naïr), Giovanni Claudio Fava (in Vertretung von Mário Soares), Danielle Auroi (in Vertretung von Daniel Marc Cohn-Bendit) und Jacques Santkin (in Vertretung von Catherine Lalumière gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung).

Die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 6. Februar 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

## VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG

### **Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat über das Verhandlungsmandat für ein interregionales Assoziierungsabkommen mit dem Mercusor (2001/2018(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des von Pedro Marset Campos im Namen der Konföderalen Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (GUE-NGL) eingereichten Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat (B5-0693/2000),
  - in Anbetracht der in Kürze anstehenden Verhandlungen für ein interregionales Assoziierungsabkommen mit dem Mercosur,
  - gestützt auf Artikel 49 in Verbindung mit Artikel 97 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Informationen, die die Europäische Kommission dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik in seiner Sitzung vom 28. November 2000 unterbreitet hat,
  - in Kenntnis der Erklärung zum ersten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Länder Lateinamerikas, des karibischen Raums und der Europäischen Union vom 25.-29. Juni 1999 in Rio de Janeiro,
  - in Kenntnis der beigefügten Erklärung zum gleichzeitigen Treffen der Vertreter der Zivilgesellschaft, das vom WSA und vom FCES des Mercosur veranstaltet wurde,
  - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0049/2001),
- A. in dem Bedauern darüber, dass das Europäische Parlament noch nicht formell an der Festlegung der Verhandlungsmandate für Verhandlungen mit Drittländern beteiligt ist,

legt dem Rat folgende Empfehlungen vor:

1. Die derzeitigen Leitlinien vom 13. September 1999 für die Verhandlungen mit dem Mercosur müssen dahingehend abgeändert werden, dass die neuen Leitlinien folgende Elemente beinhalten: Erstens muss das neue Verhandlungsmandat ausdrücklich die Rechtsgrundlage für das neue Assoziierungsabkommen festlegen. Diese Rechtsgrundlage muss sein: Artikel 310 (ehemals Artikel 238 des EG-Vertrags) in Verbindung mit Artikel 300 (ehemals Artikel 228) Absatz 2 Unterabsatz 2, zweiter Satz und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags.
2. Zweitens müssen die neuen Verhandlungsleitlinien die konkreten Mechanismen vorsehen, die erforderlich sind, damit die Bestimmungen des künftigen Abkommens wirklich im Einklang stehen mit dem Auftrag des Vertrags der Union, wonach die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Entwicklung und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte Ziele der GASP sind, aufbauend auf dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und des Abbaus der Ungleichgewichte zwischen sozialen Sektoren und Regionen.

3. Was die Menschenrechte angeht, müssen die neuen Verhandlungsleitlinien auf den einschlägigen internationalen Pakten beruhen, einschließlich denjenigen betreffend den Schutz der ethnischen Minderheiten, und konkreten Bezug nehmen auf die spezifischen Mechanismen, die vorgesehen sind, um einerseits die strikte Einhaltung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte zu gewährleisten, die ein wesentliches Element des neuen Assoziierungsabkommens ausmachen sollen, und andererseits dem Europäischen Parlament jährlich Bericht zu erstatten über die weiteren Maßnahmen der Kommission in diesem Zusammenhang.
4. Betreffend die Rechte der Arbeitnehmer müssen die neuen Leitlinien auf den Grundprinzipien beruhen, die in den Übereinkommen der IAO enthalten sind, und den Abschluss einer Sektorvereinbarung im Arbeitsrecht mit spezifischen Kontrollmechanismen vorsehen.
5. Ferner müssen die neuen Leitlinien für die Verhandlungen ausdrücklich konkrete Mechanismen vorsehen, die erforderlich sind, damit beide Seiten vor den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen gemeinsame Standpunkte vertreten können, und zwar auf viel klarere Weise, als dies bisher im letzten Absatz von Titel II des derzeitigen Verhandlungsmandats der Fall ist.
6. Die neuen Verhandlungsleitlinien müssen außerdem ausdrücklich vorsehen, dass die Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GESVP) sowie die diesbezüglich in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 1997<sup>1</sup> formulierten Vorschläge und die Schlussfolgerungen der verschiedenen Seminare Mercosur/EU über Sicherheits- und Verteidigungsfragen, die in den letzten Jahren vom IRELA veranstaltet wurden, in den Zeitplan für den politischen Dialog des neuen Assoziierungsabkommens einbezogen werden.
7. Das neue Verhandlungsmandat muss konkret Bezug nehmen auf eine institutionalisierte Beteiligung der Zivilgesellschaft am neuen politischen Dialog. Es soll auch die Veranstaltung von regelmäßigen Konferenzen mit den Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl in der EU als auch im Mercosur vorgeschlagen werden und diese Vertreter sollen den Status von Beobachtern bei den Ministertagungen erhalten und ihre aktive Beteiligung an den jeweiligen Foren, Ausschüssen und Unterausschüssen in allen Phasen der Debatte, der Verhandlung und der Weiterführung des Prozesses soll ermöglicht werden.
8. Vor allem muss aus dem neuen Verhandlungsmandat die Bedingung herausgenommen werden, dass vor Abschluss des neuen Assoziierungsabkommens mit dem Mercosur die Verhandlungen der WTO-Runde abgeschlossen sein müssen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 33 vom 3.2.1997, S. 86

9. Die neue Handelsregelung zwischen der EU und dem Mercosur muss vor allem auch die regionalen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten des Mercosur und seinen Nachbarländern in Lateinamerika fördern.
10. Ferner muss aus dem neuen Verhandlungsmandat die derzeitige Aufspaltung des Verhandlungsprozesses in zwei Phasen, soweit sie noch gültig ist, nämlich in eine Phase betreffend die Zollangelegenheit und eine andere betreffend Verhandlungen über Tarifsenkungen und Dienstleistungen, getilgt werden.
11. Das Parlament beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat und – zur Information – der Kommission zu übermitteln.

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. Das neue Assoziierungsabkommen mit dem Mercosur als oberste Priorität der Außenpolitik der Union im Rahmen der Beziehungen zu Lateinamerika**

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Mercosur, über das derzeit verhandelt wird und das umfassend, ausgewogen und eine Gesamtvereinbarung sein soll, ist derzeit die höchste Priorität der Außenpolitik der Union gegenüber Lateinamerika. Dies in erster Linie, weil dieses neue Abkommen den politischen Zeitplan der Union im biregionalen Dialog abrunden und somit die politische Rolle und den Einfluss der Union als internationaler Akteur stärken wird, und zweitens, weil das neue Abkommen es ermöglichen wird, die Grundlagen für die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Union und dem viertgrößten regionalen Zusammenschluss der Welt zu intensivieren und damit der Bedeutung der Union als erste Welthandelsmacht mehr Gewicht zu verleihen. Drittens stellen die im neuen Assoziierungsabkommen vorgesehenen Bestimmungen und Programme auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit nicht nur einen moralischen Imperativ für die Union dar, die sich den Kampf gegen die Armut als eines ihrer großen Ziele der Außenpolitik auf ihre Fahne schreiben will, sondern sie entsprechen auch dem Auftrag im Unionsvertrag, wonach die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Entwicklung und Festigung der Demokratie und der Rechtstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte Ziele der GASP darstellen.

Die derzeitigen Beziehungen zwischen dem Mercosur und der Europäischen Union werden bekanntlicherweise durch das interregionale Rahmenabkommen vom 15. Dezember 1995 geregelt. Es handelt es sich um ein Abkommen gemischter Natur von unbefristeter Dauer zum Zweck der Vorbereitung des letzten Ziels, nämlich des Abschlusses eines Abkommens über die politische und wirtschaftliche Assoziierung zwischen den beiden Partnern. Die Rechtsgrundlage besteht in Artikel 113 EGV (derzeit Artikel 133) in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 1, erster Satz EGV (jetzt 300) (mit Bestimmungen betreffend den Abschluss von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen) und Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 EGV, der beinhaltet, dass das Europäische Parlament angehört wird.

Dieses Rahmenabkommen wurde als Rechtsinstrument konzipiert für den Übergang zwischen dem davor bestehenden Abkommen dritter Generation und dem Abkommen über eine politische und wirtschaftliche interregionale Assoziierung und zur Liberalisierung des Handelsverkehrs, über das zur Zeit verhandelt wird. Bezweckt wird damit, eine Strategie vorzubereiten mit dem letzten Ziel, eine politische und wirtschaftliche Assoziierung herbeizuführen, die sich auf eine engere politische Zusammenarbeit, auf die allmähliche wechselseitige Liberalisierung des gesamten Handels (unter Berücksichtigung der Sensibilität bestimmter Erzeugnisse und in Übereinstimmung mit den Regeln der WTO), auf die Stimulierung der Investitionen und auf eine engere Zusammenarbeit gründet. Dieses Rahmenabkommen von 1995 lässt aber zwei wichtige Fragen offen, nämlich ob und wann zur Endphase der wechselseitigen Liberalisierung aller Handelsströme übergegangen werden soll.

Was die Aushandlung der neuen Abkommen mit dem Mercosur und Chile angeht, beschlossen die Staats- und Regierungschefs der beiden Parteien auf dem Gipfel von Rio am 28. und 29. Juni 1999, die Verhandlungen auf der Grundlage einer „Globalvereinbarung“ („single understanding“) auf den Weg zu bringen, die beinhaltet, dass „nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist“. Ferner wurden gemäß dem in Rio beschlossenen Zeitplan die Verhandlungen über die allgemeinen Handelsfragen während des ersten Vierteljahres des Jahres 2000



eingeleitet, während die Verhandlungen über die Zollsätze und über die Dienstleistungen erst ab Juli 2001 anlaufen und nach dem Abschluss der multilateralen Verhandlungen im Rahmen der WTO (Jahrtausendrunde) abgeschlossen werden sollen. Der Rat „allgemeine Angelegenheiten“ der Union billigte die Leitlinien für die Aushandlung der künftigen Abkommen mit beiden Parteien am 13. September 1999.

## 2. Charakter und Geltungsbereich des künftigen Abkommens mit dem Mercosur

Das Abkommen mit dem Mercosur, das derzeit ausgehandelt wird, zählt zu der Kategorie der gemischten Abkommen, was die Zuständigkeitsbereiche anbelangt. Einerseits sieht es Bestimmungen vor, die zum Teil in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft und zum Teil in den der Mitgliedstaaten fallen, andererseits sieht er außerdem Bestimmungen über den politischen Dialog vor, die Sache der Union als solcher und nicht ihrer Mitgliedstaaten sind. Auf jeden Fall hält es der Berichterstatter für *bedauerlich, dass das Mandat, das die Kommission vom Rat erhalten hat, keinen ausdrücklichen Bezug auf die für dieses Abkommen vorgesehene Rechtsgrundlage nimmt und auch dass die Kommission nichts unternommen hat, um diesem Mangel abzuhelpfen*. Doch müssten sowohl der Rat als auch die Kommission verstehen, dass es für das Europäische Parlament um ein Thema höchster politischer Bedeutung geht, ein Problem, das im übrigen rechtlich leicht zu lösen ist:

- Die besondere politische Bedeutung liegt darin, dass es sich darum handelt, einen globalen kohärenten und nicht diskriminierenden Ansatz für den Sektor der Außenbeziehungen der Union zu konzipieren, der *mutatis mutandis* für die Assoziierungsformel mit dem Mercosur und mit Chile dieselbe Behandlung vorsieht wie für den europäischen und den Mittelmeerraum, für die AKP-Staaten, für die europäischen Assoziierungsabkommen oder Abkommen über die Schaffung von Freihandelsgebieten, für andere Fälle von Assoziierung (wie mit Südafrika) oder besonderer Zusammenarbeit (wie mit Russland). Obwohl der Inhalt der einen und der anderen verschieden ist und so sensible Sektoren wie die Agrarerzeugnisse beispielsweise berühren kann, so trifft es oft zu, dass es sich rechtlich gesehen in allen genannten Fällen um Assoziierungsabkommen auf der Grundlage des heutigen Artikels 310 EGV handelt. Es braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, dass in institutioneller Hinsicht dieser Artikel 310 die Anwendung des Verfahrens der Zustimmung des EP gewährleistet, was diesem eine beträchtliche politische Macht einräumt.
- Rechtlich leicht zu lösen ist es, weil angesichts der vom Rat beschlossenen Verhandlungsmandate nach einer Prüfung anhand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, an die wir uns sowohl hinsichtlich des Zwecks als auch des Inhalts des Rechtsakts bei der Festlegung der Rechtsgrundlage halten müssen, keine andere Möglichkeit besteht.

Nach Ansicht des Berichterstatters ergibt sich also aus der Prüfung der beiden Verhandlungsmandate, dass es zweifellos darum geht, echte Assoziierungsabkommen mit dem Mercosur und mit Chile auszuhandeln, so dass also Artikel 310 die einzig mögliche Rechtsgrundlage ist, was sich unstreitig aus dem Zweck derselben und ihrem Inhalt und Gegenstand ergibt. Dies bezeugt auch das Schreiben des Rates, mit dem er dem EP die Verhandlungsleitlinien übermittelt und in dem er sich ausdrücklich auf das Verfahren der Zustimmung bezieht, das für die künftigen Abkommen anzuwenden wäre. Zwecks größerer Klarheit und Rechtssicherheit sollte der Rat jedoch bei der Überarbeitung des Verhandlungsmandats *als Rechtsgrundlage ausdrücklich den erwähnten Artikel 310 angeben*.

## 3. Der politische Dialog

Das Mandat für die Aushandlung des künftigen Assoziierungsabkommen mit dem Mercosur sieht die Einrichtung eines regelmäßigen politischen Dialogs zwischen den beiden Parteien vor, vorzugsweise auf der Grundlage eines gemeinsamen Mechanismus. Diesbezüglich ist einerseits ein eindeutiger und lobenswerter *Wunsch* festzustellen, *die Qualität des politischen Dialogs*, der seit dem Abschluss des Rahmenabkommens von 1995 besteht, *zu verbessern und anzuheben*. Andererseits ist es zu begrüßen, dass ausdrücklich auf die *Notwendigkeit hingewiesen wird, den politischen Dialog auf parlamentarischer Ebene zu intensivieren* durch die Einrichtung eines ständigen Dialogs zwischen dem EP und dem Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschuss des Mercosur. Nach Ansicht des Berichterstatters dürfte dies erheblich sowohl zur Stärkung des ziemlich geschwächten parlamentarischen Organs des Mercosur als auch zur Stützung der Integrationstendenzen in der Gesamtheit der Parlamente der Region beitragen. Was die Methode anbelangt, sollte im neuen Verhandlungsmandat entsprechend den früher vorgebrachten Vorschlägen des Europäischen Parlaments erneut die Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschusses des Mercosur an den vorgesehenen Plenartagungen der Minister sowie an den gegebenenfalls dazwischen stattfindenden Treffen vorgeschlagen werden.

Andererseits *enthält das Verhandlungsmandat auch keine spezifische Bezugnahme auf die institutionalisierte Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den vorgesehenen neuen politischen Dialog*. Es besteht also eine echte Herausforderung im Sinne der Beteiligung am neuen Prozess des Dialogs, und die bestehende Lücke könnte in Übereinstimmung mit früheren Stellungnahmen des EP im neuen Mandat ausgefüllt werden durch die Veranstaltung von in regelmäßigen Abständen stattfindenden Konferenzen mit den Vertretern der Organisationen der Zivilgesellschaft sowohl in der EU als auch im Mercosur und in Chile (in diesem Sinne begrüßen wir auch, dass die Kommission eine solche zum ersten Mal am 12. Oktober 2000 veranstaltet hat) oder sogar dadurch, dass diesen Vertretern der Status von Beobachtern bei den Sitzungen auf Ministerebene eingeräumt und ihre aktive Beteiligung an den Foren, den entsprechenden Ausschüssen und Unterausschüssen in allen Phasen der Diskussion, der Verhandlung und der Weiterverfolgung des Prozesses ermöglicht wird.

#### **4. Der konkrete Inhalt der künftigen Assoziierungsabkommen**

Nach Ansicht des Berichterstatters zwingt sich eine Reihe von Vorüberlegungen hinsichtlich des Inhalts des neuen Assoziierungsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur auf. Zunächst sei sein bereits angesprochener Charakter eines grundlegenden Instruments für die Außenpolitik der Union gegenüber den Ländern des Mercosur hervorgehoben. In diesem Sinn fügt sich das neue Abkommen sehr gut in das globale Programm für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika ein, das das EP in seiner Entschließung vom 16. Januar 1997 (Bericht Bertens) forderte und das angesichts des Fehlens einer gemeinsamen Strategie für die Region weiterhin eine sehr aktuelle und sinnvolle Forderung darstellt. Zweitens ist deshalb auch die Vorstellung abzulehnen, dass das neue Abkommen nur ein Instrument des freien Handels zwischen den beiden Gemeinschaften wird, so wichtig die angestrebte wirtschaftliche und kommerzielle Assoziierung für die beiden auch sein mag. Das Verhandlungsmandat hebt klar hervor, dass das neue Abkommen mit dem Mercosur genauso wie das Abkommen mit Chile ausgewogen sein muss (also die drei Bereiche, politische und wirtschaftliche Assoziierung und Entwicklungszusammenarbeit umfassen muss), und eine Gesamtvereinbarung („single understanding“) in dem oben genannten Sinne beinhalten muss. Drittens ergibt sich daraus in rein administrativer und institutioneller Hinsicht, dass die Leitung und Koordinierung der Gesamtheit der Verhandlungen innerhalb der Kommission von dem für die GASP zuständigen Kommissionsmitglied

wahrgenommen werden müssen. Und schließlich wäre den umfassenden Möglichkeiten, die durch das neue Abkommen eröffnet werden, nichts so sehr abträglich wie eine kurzfristige und sektorbezogene Sehweise, die sich rein auf Freihandelsaspekte begrenzt, was zweifelsohne gewissen politischen und wirtschaftlichen Kreisen nutzen würde, nicht aber der Gesamtheit der Bevölkerung.

Andererseits halten wir es für *besonders bedauerenswert, dass der Verhandlungsprozess in zwei verschiedene Bereiche aufgespalten werden soll*, nämlich den Bereich der nicht den Zoll betreffenden Angelegenheiten und den Bereich der Verhandlungen über Zollsenkung und Dienstleistungen, obwohl diese Aufspaltung im Laufe der Verhandlungen, vor allem auch durch den Umstand, dass gemäß dem Mandat für die Aushandlung des künftigen Assoziierungsabkommen mit dem Mercosur ein „single understanding“ hervorgehen soll, an Wirksamkeit verlieren wird.

Vor allem aber scheint uns *die Entscheidung des Rates, für den Abschluss der Abkommen mit dem Mercosur und mit Chile den Abschluss der WTO-Verhandlungen zur Voraussetzung zu machen, für diskriminierend und nicht hinnehmbar*. Dies ist eine neue Bedingung, die bisher beim Abschluss von Assoziierungsabkommen nie gefordert wurde und die insbesondere im Widerspruch zur kürzlichen Unterzeichnung des Abkommens von Cotonou mit den 77 AKP-Staaten steht. Man könnte sogar denken, dass es die Absicht des Rates ist, den Mercosur und Chile im besten Fall zu Zwangsalliierten oder im schlechtesten Fall zu Geiseln zu machen mit Blick auf die bevorstehenden Verhandlungen der WTO-Runde, wobei es noch in den Sternen steht, ob diese Verhandlungen tatsächlich im Juni 2001 beginnen werden. Andererseits scheint es auch unerlässlich, dass bereits jetzt das neue Mandat an die Ergebnisse der Tagung des Europäischen Rats von Nizza angepasst wird, sowohl was die Beteiligung der Union an den Arbeiten der WTO anbelangt, als auch was die Einfügung des neuen Titels XXI betreffend die Beziehungen zu Drittländern im Bereich der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit in den EG-Vertrag angeht. Hinzu kommen die geänderten Umstände nach der Änderung von Artikel 133 Absatz 5 EGV auf dem Gipfel von Nizza, die es von nun an ermöglicht, die Zuständigkeit für die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen auf den Gebieten Handel, Dienstleistungen und kommerzielle Aspekte des Urheberrechts auf die Gemeinschaft mit qualifizierter Mehrheit zu übertragen. Die Ergebnisse des Europäischen Rats von Nizza bilden somit einen Grund mehr, *die Verhandlungsleitlinien zu ändern und die eben erwähnte Bedingung herauszunehmen*.

Schließlich *steht die Änderung der Verhandlungsleitlinien auf jeden Fall an* angesichts der oben genannten Bedingung sowie angesichts der wesentlichen Veränderungen seit ihrer ursprünglichen Vorlage und angesichts der – mehr als realen – Gefahr, dass die Verhandlungen der WTO-Runde auch im Juni 2001 noch nicht beginnen werden.

## **5. Der institutionelle Rahmen**

Einerseits sei darauf hingewiesen, dass die Schaffung eines Assoziationsrats mit Sitzungen auf Ministerebene eine zusätzliche Gewährleistung für die Annahme darstellt, dass es sich hier um echte Assoziierungsabkommen im Sinne des Artikels 310 des EG-Vertrags handelt. Andererseits bringt die Einrichtung des in den beiden Verhandlungsmandaten geforderten parlamentarischen Dialogs mit sich, dass der Zuständigkeitsbereich der derzeitigen Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südamerikas und dem Mercosur eingeschränkt wird und zum ersten Mal ein neuer gemischter parlamentarischer Ausschuss mit dem gemeinsamen parlamentarischen Ausschuss des Mercosur eingerichtet wird, wie dies für die Parlamente der assoziierten Staaten

und der Staaten, mit denen Aufnahmeverhandlungen eingeleitet wurden, der Fall ist. Die Aufgaben dieses neuen gemischten parlamentarischen Ausschusses, der den betreffenden Parlamenten Empfehlungen unterbreiten kann, bestehen hauptsächlich darin, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Assoziationsabkommen durchgeführten Arbeiten zu prüfen.

## **6. Die Schlussbestimmungen des Abkommens**

Nach dem Verhandlungsmandat soll das neue Abkommen von unbestimmter Dauer sein. Die unter Gemeinschaftszuständigkeit fallenden Bestimmungen werden in einem vorläufigen Abkommen erfasst, das in Kraft sein wird, bis das entsprechende Assoziierungsabkommen in Kraft tritt (siehe Titel XI B3).

## **7. Die Erklärung des Rates und der Kommission in Anhang II**

Angesichts der Ähnlichkeit und der engen Beziehung zwischen den angestrebten Assoziierungsabkommen mit dem Mercosur und Chile wird in beiden Mandaten anerkannt, dass die Tätigkeiten der durch die beiden Abkommen geschaffenen Institutionen im Rahmen des Möglichen und im Einvernehmen mit den beteiligten Parteien koordiniert werden müssen. Aus der Sicht des EP und in Anbetracht seiner Unterstützung für den regionalen Integrationsprozess kann diesem Vorschlag einer „Querverbindung“ nur entschieden beigespflichtet werden.

## **8. Der Hergang der Verhandlungen**

Die dritte Runde der Verhandlungen EU/Mercosur hat im November 2000 in Brasilien stattgefunden und die nächste ist für März 2001 in Brüssel geplant. Wenn die Standpunkte des Europäischen Parlaments berücksichtigt werden sollen, *müsste* nach Ansicht des Berichterstatters *dieser Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen unbedingt spätestens im Februar 2001 angenommen werden.*

Angesichts der Natur dieses Berichts, der sich mit dem Verhandlungsmandat befasst, werden vorerst keine inhaltlichen Bewertungen vorgenommen, was die Bereiche Warenhandel (Titel III), Niederlassungsrecht und Erbringung von Dienstleistungen (Titel IV), Kapitalbewegungen, Zahlungen, Wettbewerb und andere wirtschaftliche Bestimmungen (Titel V), gemeinsame Bestimmungen (Titel VI), wirtschaftliche Zusammenarbeit (Titel VII), weitere Gebiete der Zusammenarbeit (Titel VIII) und Mittel der Kooperation (Titel IX) angeht. Diese Bewertungen werden zu gegebener Zeit in einer detaillierten Stellungnahme und „ad hoc“ seitens der jeweiligen Fachausschüsse des EP vorgenommen werden. Hierzu eine Reihe von Überlegungen:

- Was den künftigen *politischen Dialog* angeht, ist auf die Unterschiede bei den Kriterien hinsichtlich der vorgesehenen institutionellen Struktur hinzuweisen. Zunächst scheint der in Brasilia von der Kommission unterbreitete Vorschlag verständlicher, doch müssen sowohl dieser als auch der des Mercosur vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik eingehend daraufhin analysiert werden, ob die vom Europäischen Parlament in dieser Hinsicht wiederholt zum Ausdruck gebrachten Standpunkte auch berücksichtigt werden.
- Was den Bereich *Handel und Investitionen* angeht, wird es besonders aufschlussreich sein, die sehr positive Entwicklung der letzten Jahre in den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen jeder Art zwischen der Union und den Mitgliedstaaten auf der einen und dem Mercosur und seinen Mitgliedstaaten auf der anderen Seite auszuwerten, insbesondere wenn

man sie mit den Handelsbeziehungen mit anderen Regionen vergleicht wie beispielsweise mit den Beitrittsländern, den ASEAN-Staaten oder Afrika.

- Besondere Beachtung verdient der *Handel mit Agrarerzeugnissen*. Nach Ansicht des Berichterstatters muss die Europäische Union anfangen, ihre zahlreichen diesbezüglichen Versprechungen wahr zumachen und diesbezüglichen Verantwortungen nachzukommen, denn die derzeitige GAP ist verständlicherweise für die Länder des Mercosur nicht akzeptabel, die nicht nur große Schwierigkeiten zu überwinden hatten, um für ihre Erzeugnisse Zugang zum Markt der Gemeinschaft zu erhalten, sondern außerdem auf den übrigen Märkten der Welt mit den subventionierten Überschüssen der Union konkurrieren müssen.
- Die Fragen betreffend die *Entwicklungszusammenarbeit* – die auch für den Mercosur und für Chile von größter Bedeutung sind – verdienen besondere Aufmerksamkeit. Es geht dabei nicht nur darum, die für die Länder des Mercosur eingesetzten Haushaltsmittel festzulegen und einer Prüfung zu unterziehen, sondern vor allem darum, ihre tatsächliche Ausbezahlung und ihr wahres Ausführungsniveau genau festzustellen und zu analysieren und genau zu ermitteln, welche Beträge tatsächlich in die Region gelangen und welche innerhalb der Union verbleiben (Verwaltungsausgaben, Beraterhonorare, Vermittlerhonorare usw.).
- Besondere Beachtung verdienen namentlich auch die *sozialen Fragen und das Problem der Armut*, denn den im Unionsvertrag festgelegten Zielen der GASP wird in keiner Weise Genüge getan, wenn Abkommen wie dieses wohl dazu beitragen, die großen makroökonomischen Daten zwischen den Partnern zu verbessern, sich jedoch nicht im Sinne einer Verbesserung der Lebensbedingungen, der Ausbildung und der Gesundheit der Völker dieser Länder auswirken.
- Schließlich müssen die *Haushaltsmittel* vor dem derzeitigen Hintergrund der Mittelkürzungen für das gesamte Lateinamerika einer besonders genauen Überprüfung unterzogen werden.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

### A. Zweckmäßigkeit, im neuen Mandat die Rechtsgrundlage des neuen Assoziierungsabkommens mit dem Mercosur zu benennen

1. Obwohl es aus den genannten Gründen auf der Hand liegt, dass die Rechtsgrundlage des neuen Assoziierungsabkommens nur Artikel 310 des EG-Vertrags sein kann, *wäre es äußerst sinnvoll, dass dies im geforderten neuen Mandat für die Aushandlung des neuen Assoziierungsabkommens mit dem Mercosur ausdrücklich festgestellt wird.*
2. Nach Ansicht des EP *kommt als anzuwendende Rechtsgrundlage nur Artikel 310 EGV (ehemals Artikel 238) in Verbindung mit Artikel 300 (ehemals 228) Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Frage.* Jede andere Rechtsgrundlage entspricht weder den Interessen unserer Institution noch steht sie im Einklang mit dem Vorgehen der Union in ähnlichen Fällen, sondern würde dazu im Widerspruch stehen.

### B. Verhandlungsprozess und Inhalt der Verhandlungen

- 3) *Das neue Assoziierungsabkommen mit dem Mercosur stellt derzeit in der Praxis die höchste Priorität der Außenpolitik der Union in den Beziehungen zu Lateinamerika dar. Seine vollständige Umsetzung in möglichst kurzer Zeit ist Teil des globalen Programms für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika, das das EP bereits in seiner Entschließung vom 16. Januar 1997 (Bericht Bertens) gefordert hatte.*
4. *Jeder Versuch, das neue Abkommen praktisch zu einem bloßen Instrument des freien Handels zwischen den beiden Gemeinschaften zu machen, muss entschieden zurückgewiesen werden, so wichtig die angestrebte wirtschaftliche und kommerzielle Assoziierung für beide Seiten auch sein mag. Das Europäische Parlament unterstützt hingegen vorbehaltlos den ausgewogenen und globalen Charakter (in seinen drei Aspekten der politischen Assoziierung, der wirtschaftlichen Assoziierung und der Assoziierung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit), der im Mandat für die Verhandlungen über das neue Abkommen mit dem Mercosur angestrebt wird.*
5. *Daher fordert das Europäische Parlament, was die institutionelle Frage anbelangt, von der Kommission, dass das für die GASP zuständige Kommissionsmitglied und seine Dienststellen die Leitung und Koordinierung der Gesamtheit der Verhandlungen in der gleichen – mehr als zufriedenstellenden – Weise wie bisher weiter sicherstellt. Jede andere bürokratische und die Zuständigkeit betreffende Vorstellung, die sich darauf beschränken würde, die rein den Freihandel oder andere Einzelbereiche des neuen Abkommens betreffenden Elemente herauszustellen, würde die Legitimität des Abkommens in seiner Gesamtheit ganz entschieden in Frage stellen.*
6. *Die Entscheidung des Rates, den Verhandlungsprozess in einerseits die nicht die Zölle betreffenden Angelegenheiten und andererseits die Verhandlungen über Zollsenkungen und Dienstleistungen aufzuspalten, und jene, den Abschluss der beiden Abkommen vom Abschluss der WTO-Verhandlungsrunde abhängig zu machen, können nicht hingenommen werden, da dies eine Diskriminierung darstellen würde. Es sei nur darauf hingewiesen, dass keines der übrigen zahlreichen Assoziierungsabkommen, die bis heute von der Gemeinschaft beschlossen wurden – auch das kürzlich geschlossene Abkommen von Cotonou mit den 77 AKP-Staaten nicht – einer solchen Bedingung unterworfen waren.*
7. *Folglich wird die Änderung der derzeitigen Verhandlungsleitlinien in dem Sinne gefordert, dass die Aufspaltung des Verhandlungsprozesses herausgenommen und vor allem die Bedingung, dass vor Abschluss der Assoziierungsabkommen die Verhandlungsrunde der WTO abgeschlossen sein muss, zurückgenommen wird. In seiner derzeitigen Formulierung wird im Verhandlungsmandat für die Kommission den Ergebnissen des Europäischen Rats von Nizza nicht Rechnung getragen und es wird weder den Interessen der Parteien noch den eigenen strategischen Interessen der Union Genüge getan, die noch nicht über eine gemeinsame Strategie für die Politik gegenüber dieser Region verfügt.*

8. *Die spezifischen Bewertungen der verschiedenen Kapitel, auf die sich die konkreten Verhandlungen beziehen, müssen zur gegebenen Zeit in einer ausführlichen Stellungnahme und ad hoc durch die zuständigen Ausschüsse des EP behandelt werden.*
9. *Was die institutionelle Seite anbelangt, beinhaltet der in beiden Verhandlungsmandaten vorgesehene Aufbau eines parlamentarischen Dialogs, den wir begrüßen, die Einrichtung eines gemischten parlamentarischen Ausschusses mit dem gemeinsamen parlamentarischen Ausschuss des Mercosur. Außerdem muss die Rolle der Zivilgesellschaft nachdrücklich gestärkt werden.*

#### **C. Vollständige Information über die Entwicklung der Verhandlungen**

10. *Ausführliche Unterrichtung durch die Kommission wird verlangt. Der Berichterstatter würdigt die Bereitschaft und Kompetenz, die die Dienststellen der Kommission zu jeder Zeit unter Beweis gestellt haben, um ihn und den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik ständig über den Verlauf der Verhandlungen unterrichtet zu halten.*
11. *Ferner muss gewährleistet werden, dass der Rat und die Kommission den zuständigen Ausschuss im Verlauf der Verhandlungen regelmäßig und umfassend unterrichten, gegebenenfalls vertraulich. Daher wird die Kommission aufgefordert, sich streng an die Rahmenvereinbarung zwischen den beiden Organen zu halten, die am 5. Juli 2000 vom Plenum des EP angenommen wurde.*

#### **D. Aktive Weiterverfolgung der Entwicklung der Verhandlungen durch das EP**

12. *Das Europäische Parlament begrüßt die Aufnahme der Verhandlungen, wünscht jedoch, dass diese realitätsnah und umfassend sind und von beiden Seiten mit Aufrichtigkeit geführt werden.*
13. *Wie in anderen vergleichbaren Fällen wird die Beteiligung von Beobachtern des Europäischen Parlaments an den Verhandlungsdelegationen der Gemeinschaft gefordert. Hierfür soll die in der Rahmenvereinbarung zwischen dem EP und der Kommission vorgesehene Möglichkeit genutzt werden, wonach die Kommission auf Ersuchen des EP die Beteiligung von Abgeordneten des EP als Beobachter in den Verhandlungsdelegationen der Gemeinschaft für diese Art von Abkommen ermöglicht, wobei allerdings die Abgeordneten sich nicht direkt an den Verhandlungssitzungen selbst beteiligen können, da hier nur die Kommission die Gemeinschaft vertritt. Die Beobachter des EP werden auf jeden Fall gemäß den im Briefwechsel zwischen den Präsidenten der beiden Organe festgelegten Bedingungen regelmäßig über die Entwicklung der Verhandlungen während der Sitzungen unterrichtet, damit die Kommission die Standpunkte des EP berücksichtigen kann.*

#### **E. Einfluss auf den Inhalt und die Gangart der Verhandlungen**

14. *Die Möglichkeit, Empfehlungen für die neuen Abkommen auszusprechen, muss in angemessener Weise wahrgenommen werden. Angesichts der Wichtigkeit und voraussichtlichen Dauer der Verhandlungen muss unser Ausschuss, so oft dies erforderlich ist, von der Bestimmung der Geschäftsordnung (Artikel 97 Absatz 5) Gebrauch machen, die es dem EP erlaubt, Empfehlungen anzunehmen und zu fordern, dass diese vor Abschluss der entsprechenden Abkommen berücksichtigt werden.*

15. *Was die Gangart der Verhandlungen über die neuen Abkommen mit dem Mercosur und mit Chile anbelangt*, wird vorgeschlagen, die in Anhang I.3 enthaltene gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission, in der es heißt, dass jede Verhandlung mit einer dritten Partei entsprechend den spezifischen Eigenschaften derselben geführt werden, dahingehend auszulegen, dass sie die Möglichkeit offen lässt, bei den Verhandlungen mit dem Mercosur und mit Chile gegebenenfalls verschieden rasche Gangarten einzuschlagen. Es geht letztendlich darum, jegliche Art von Behinderung auszuschließen und sicherzustellen, dass der regionale Integrationsprozess in Südamerika auch nicht indirekt beeinträchtigt wird. In diesem Sinne könnte ein bedeutender Fortschritt in den Verhandlungen über eines der Abkommen als Beschleunigungsmittel für jene wirken, die zu dem Zeitpunkt stagnieren oder noch blockiert sind.



**Empfehlung zum Mercosur: regionales Assoziierungsabkommen, Verhandlungsmandat**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 49 in Verbindung mit Artikel 97 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Verhandlungsmandate für das interregionale Assoziierungsabkommen mit dem Mercosur vom 13. September 1999,

legt dem Rat folgende Empfehlungen vor:

1. Die derzeitigen Leitlinien vom 13. September 1999 für die Verhandlungen mit dem Mercosur müssen dahingehend abgeändert werden, dass die neuen Leitlinien folgende Elemente beinhalten: Erstens muss das neue Verhandlungsmandat ausdrücklich die Rechtsgrundlage für das neue Assoziierungsabkommen festlegen. Diese Rechtsgrundlage muss sein: Artikel 310 (ehemals Artikel 238 des EG-Vertrags) in Verbindung mit Artikel 300 (ehemals Artikel 228) Absatz 2 Unterabsatz 2, zweiter Satz und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags.
2. Zweitens müssen die neuen Verhandlungsleitlinien die konkreten Mechanismen vorsehen, die erforderlich sind, damit die Bestimmungen des künftigen Abkommens wirklich im Einklang stehen mit dem Auftrag des Vertrags der Union, wonach die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Entwicklung und Fertigung von Demokratie und Rechtstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte Ziele der GASP sind.
3. Was die Menschenrechte angeht, müssen die neuen Verhandlungsleitlinien konkreten Bezug nehmen auf die spezifischen Mechanismen, die vorgesehen sind, um einerseits die strikte Einhaltung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte zu gewährleisten, die ein wesentliches Element des neuen Assoziierungsabkommens ausmachen sollen, und andererseits dem Europäischen Parlament jährlich Bericht zu erstatten über die weiteren Maßnahmen der Kommission in diesem Zusammenhang.
4. Ferner müssen die neuen Leitlinien für die Verhandlungen ausdrücklich konkrete Mechanismen vorsehen, die erforderlich sind, damit beide Seiten vor den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen gemeinsame Standpunkte vertreten können, und zwar auf viel klarere Weise, als dies bisher im letzten Absatz von Titel II des derzeitigen Verhandlungsmandats der Fall ist.
5. Die neuen Verhandlungsleitlinien müssen außerdem ausdrücklich vorsehen, dass die Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GESVP) sowie die diesbezüglich in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 1997 (Berichterstatter Herr Bertens) formulierten Vorschläge und die Schlussfolgerungen der verschiedenen Seminare Mercosur/EU über Sicherheits- und Verteidigungsfragen, die in den letzten Jahren vom IRELA veranstaltet wurden, in den Zeitplan für den politischen Dialog des neuen Assoziierungsabkommens einbezogen werden.
6. Schließlich muss das neue Verhandlungsmandat konkret Bezug nehmen auf eine

institutionalisierte Beteiligung der Zivilgesellschaft am neuen politischen Dialog. Es soll auch die Veranstaltung von regelmäßigen Konferenzen mit den Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl in der EU als auch im Mercosur vorgeschlagen werden und diese Vertreter sollen den Status von Beobachtern bei den Ministertagungen erhalten und ihre aktive Beteiligung an den jeweiligen Foren, Ausschüssen und Unterausschüssen in allen Phasen der Debatte, der Verhandlung und der Weiterführung des Prozesses soll ermöglicht werden.

27. Januar 2001

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE**

für den Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

zum Verhandlungsmandat für ein interregionales Assoziierungsabkommen mit dem Mercosur (2001/2018(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Jaime Valdivielso de Cué

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 24. Januar 2001 benannte der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie Jaime Valdivielso de Cué als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 24. und 25. Januar 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Carlos Westendorp y Cabeza, Vorsitzender, und Nuala Ahern und Peter Michael Mombaur, stellvertretende Vorsitzende; Gordon J. Adam (in Vertretung von Glyn Ford), Konstantinos Alyssandrakis, Maria del Pilar Ayuso González (in Vertretung von Godelieve Quisthoudt-Rowohl), Guido Bodrato, Gérard Caudron, Giles Bryan Chichester, Dorette Corbey (in Vertretung d. Abg. Imelda Mary Read), Concepció Ferrer, Lisbeth Grönfeldt Bergman (in Vertretung von Anders Wijkman), Michel Hansenne, Philippe A.R. Herzog, Dimitrios Koulourianos (in Vertretung von Luisa Morgantini), Peter Liese (in Vertretung von Werner Langen), Caroline Lucas, Eryl Margaret McNally, Angelika Niebler, Reino Kalervo Paasilinna, Elly Plooi-j-van Gorsel, John Purvis, Paul Rübig, Jacques Santer (in Vertretung von Christos Folias), Konrad K. Schwaiger, Esko Olavi Seppänen, Jaime Valdivielso de Cué, W.G. van Velzen und Alejo Vidal-Quadras Roca.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Europäische Union unterhält vertragliche Beziehungen mit dem Mercosur auf der Grundlage des interregionalen Rahmenabkommens vom 15. Dezember 1995. Dieses Rahmenabkommen sieht bereits die Möglichkeit eines künftigen Assoziierungsabkommens vor, das die derzeitige Handelsregelung der Meistbegünstigung durch eine Freihandelszone ersetzen soll. Der Rat hat der Kommission am 13. September 1999 ein Verhandlungsmandat erteilt. Die Verhandlungen über allgemeine Handelsfragen haben im ersten Quartal 2000 begonnen, während die Verhandlungen über Zölle und den Handel mit Dienstleistungen erst im Juli 2001 aufgenommen und nach Beendigung der Millennium-Runde der WTO abgeschlossen werden sollen.

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie hat jedoch Vorbehalte in Bezug auf die federführende Befassung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik mit diesem Dossier wie auch das gewählte Verfahren (Empfehlung auf der Grundlage von Artikel 49 der Geschäftsordnung). Wie zurecht in der Begründung des Berichtsentwurfs hervorgehoben wird, wird der Schwerpunkt des neuen Assoziierungsabkommens auf den Handelsbeziehungen liegen, während die Fragen des politischen Dialogs bereits durch das bestehende Rahmenabkommen abgedeckt werden. Das Assoziierungsabkommen kann somit nicht als ein Abkommen überwiegend politischen Inhalts bezeichnet werden. Außerdem wird es nicht gemäß den Bestimmungen von Titel V (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) des EU-Vertrags geschlossen werden, was die Vorbedingung für einen Rückgriff auf Artikel 49 ist, sondern gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags. Folglich wäre Artikel 97 Absatz 5 (Empfehlungen an die Kommission während laufender Verhandlungen) das angemessene Verfahren. Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie behält sich seine Positionen in diesen Fragen vor. Er unterbreitet jedoch dem Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik die folgenden Schlussfolgerungen, die in dessen Entwurf von Empfehlungen aufzunehmen sind.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in dem Bedauern darüber, dass das Europäische Parlament noch nicht formell an der Festlegung der Verhandlungsmandate für Verhandlungen mit Drittländern beteiligt ist,
  - 1. ist der Auffassung, dass das Verhandlungsmandat auf den neuesten Stand gebracht werden sollte, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bislang noch keine neue Verhandlungsrunde der WTO eingeleitet wurde;
  - 2. ersucht die Kommission, die volle Vereinbarkeit der Freihandelszone, die zwischen beiden Seiten geschaffen werden soll, mit den geltenden WTO-Bestimmungen und insbesondere mit den Bestimmungen von Artikel XXIV des GATT zu gewährleisten; fordert, dass die Verhandlungen unverzüglich auf alle Bereiche der künftigen Handelsregelung ausgeweitet werden;
  - 3. hebt mit Nachdruck hervor, dass die neue Handelsregelung zwischen der EU und dem Mercosur auch die regionalen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den

Mitgliedstaaten des Mercosur und seinen Nachbarländern in Lateinamerika fördern sollte.